

1. Ausfertigung  
**SATZUNG**

**über die Festsetzung der Gebühren für die Inanspruchnahme der  
Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Dersau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 529), geändert zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. S. 469) mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. S. 35), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) und des § 29 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 200), wird nach dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.11.1998 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gebührenfreie Dienstleistung**

Nach § 29 des Brandschutzgesetzes ist der Einsatz der freiwilligen Feuerwehr unbeschadet des § 2 gebührenfrei

1. bei Bränden,
2. bei der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
3. bei der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden und
4. bei gemeindeübergreifender Löschhilfe bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern (Luftlinie) von der Grenze ihres Einsatzgebietes (§ 21 Brandschutzgesetz).

**§ 2**

**Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Für andere als die in § 1 genannten Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswache werden Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und dieser Gebührensatzung erhoben. Das gleiche gilt für Einsätze zu Zwecken nach § 1 im Falle
1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage und
  4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.

...

- (2) Die Höhe der Gebühr für Leistungen, die gemäß der §§ 238 und 230 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) im Wege der Ersatzvornahme anfallen, werden gemäß der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung -VVKO-) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§ 3 Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr bei der gebührenpflichtigen Dienstleistung nach § 2 richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

### **§ 4 Schuldner der Gebühren**

- (1) Gebührensschuldner ist,
1. wer eine Feuerwehr willentlich in Anspruch nimmt (Auftraggeber)
  2. in den Fällen des § 2 Satz 2, wer eine Gefahr oder einen Schaden vorsätzlich verursacht, die Feuerwehr grundlos alarmiert oder einen Fehlalarm einer Brandmeldeanlage auslöst, bzw. der Versicherungsnehmer der Gefährdungshaftpflicht.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

### **§ 5 Berechnung der Gebühren**

- (1) Der Berechnung der Gebühren wird die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge, Geräte usw. vom Gerätehaus nach den in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Stundensätzen zugrunde gelegt.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als drei Stunden eingesetzt, so wird die Gebühr über drei Stunden hinaus pro Stunde mit 0,6 der Gebührensätze berechnet.

### **§ 6 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes fällig.
- (2) Die Ausführung einer Leistung kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorsschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### § 7 Anzeigepflicht

- (1) Die im Geltungsbereich dieser Satzung tätigen Feuerwehren haben gebührenpflichtige Dienstleistungen durch Einsatzberichte nach von der Amtsverwaltung herausgegebenen Vordrucken unverzüglich dem Amt anzuzeigen.
- (2) Das Gebührenaufkommen steht der Gemeinde als Träger der am Einsatz beteiligten Feuerwehr zu.

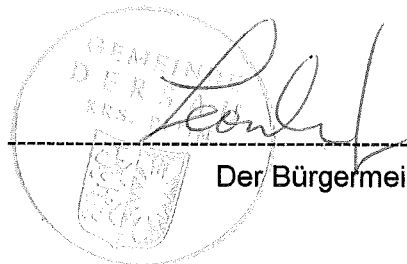
### § 8 Haftung bei Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtung der Feuerwehr gemäß § 2 entstehen, werden - soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind - dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Person verursacht wurden.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Dersau vom 19.09.1991, zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 08.12.1994, außer Kraft.

Dersau, den 17.11.98

  
 Der Bürgermeister

**Gebührentarif zur Gebührensatzung  
für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren  
der Gemeinde Dersau**

1. Gebühren für Personal

1.1 Angehörige der Feuerwehr je Std./DM 64,00

2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

(Die Gebühren gelten einschl. der feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenstände und der für Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.)

2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge  
Löschfahrzeug TSF je Std./DM 80,00

2.2 Anhängerfahrzeuge  
entfällt

2.3 Geräte  
Motorkettensäge je Std./DM 20,00  
Stromerzeuger je Std./DM 35,00  
Lichtmast einschl. Scheinwerfer je Std./DM 20,00

3. Gebühren für Atemschutzgeräte und Schutzbekleidung

3.1 Atemschutzgeräte (2 Satz) je Std./DM 30,00

4. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

(Die Gebühren schließen die Kosten für benötigte Betriebsstoffe, Personal, Lösungsmittel, Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe für Geräte und Ausrüstungen nicht mit ein.)

4.1 Wasserfördergeräte und Zubehör  
Tragkraftspritze TS 8 je 24 Std./DM 100,00  
Standrohr mit Schlüssel je 24 Std./DM 20,00  
Verteilungsstück je 24 Std./DM 20,00  
Strahlrohr je 24 Std./DM 20,00  
Druckschlauch B oder C je 24 Std./DM 40,00  
Saugschlauch je 24 Std./DM 40,00

4.2 Löschgeräte  
Feuerlöscher je 24 Std./DM 20,00  
Kübelspritze je 24 Std./DM 20,00  
Löschdecke je 24 Std./DM 20,00

4.3 Sanitäts- und Rettungsgeräte  
Feuerwehrsankastkasten je 24 Std./DM 30,00  
Krankentrage je 24 Std./DM 20,00  
Anstell- oder Steckleiter je 24 Std./DM 30,00

...

4.4 Hebezeuge und Hilfsgerät  
Arbeitsleine je 24 Std./DM 20,00

Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 bzw. 2 erhoben.

5. Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung

5.1 Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr, soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach Ziffer 1 und 2 einen höheren Betrag ergibt. DM 800,00

5.2 Ersatz für mutwillig zerstörte Melderscheibe DM 30,00

Für Angaben aus Kreisen der Bevölkerung, die zur Ergreifung des Täters führen, kann für jede mißbräuchliche Alarmierung ein Betrag von bis zu 500,00 DM als Belohnung gezahlt werden.

6. Sonstige Gebühren

6.1 Für alle unter Ziffer 1 - 4 nicht aufgeführten Leistungen, für die verbrauchten Materialien (z. B. Schaum, Pulver, Ölaufsaugmittel u. a.) und für Ersatzteile werden die Selbstkosten berechnet.

6.2 Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 40 % der Sätze zu Ziffer 4.

6.3 Für Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr 40 % der Sätze zu Ziffer 2, 3 und 4.

6.4 Für Theater- und Sicherheitswachen (Wachdienste bestehen aus bis zu drei Feuerwehrangehörigen und einem Feuerwehrfahrzeug) beträgt die Gebühr für:

Wache bis 2 Std.:	100,00 DM
Wache bis 4 Std.:	200,00 DM
Wache bis 6 Std.:	300,00 DM
Wache bis 12 Std.:	500,00 DM

Bei einer behördlich angeordneten Verstärkung des Wachdienstes um mindestens zwei Feuerwehrangehörige und einem Feuerwehrfahrzeug erhöht sich der jeweilige Betrag um 50 %.

6.5 In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.

# Satzung

## zur Änderung nachfolgender Satzungen der Gemeinde Dersau zur Anpassung an den EURO

- Euro-Anpassungssatzung -

- Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Innanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dersau (1. Nachtrag)
- Gebührensatzung für den Kindergarten Dersau (4. Nachtrag)
- Gebührensatzung für die Benutzung des Spielkreises der Gemeinde Dersau (2. Nachtrag)
- Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschilder in der Gemeinde Dersau (1. Nachtrag)
- Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dersau (Beitrags- und Gebührensatzung) (2. Nachtrag)
- Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleinleinleiter der Gemeinde Dersau (1. Nachtrag)
- Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Dersau (1. Nachtrag)
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Dersau (4. Nachtrag)
- Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Dersau (2. Nachtrag)
- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dersau (5. Nachtrag)
- Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Dersau (2. Nachtrag)

Aufgrund der §§ 4, und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474) mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35), der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) mit Berichtigung vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 2),

des § 29 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 110),

des § 126 des Bundesbaugesetzes (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) mit Berichtigung vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137),

des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), geändert durch LVO vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) sowie durch das Haushaltsbegleitgesetz 1998 (Art. 2) vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37),

der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 5461), mit Berichtigung vom 08. Mai 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 257), geändert durch Gesetz vom 08. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124) und Gesetz vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527) sowie durch LVO vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652),

des § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dersau ( Entwässerungs-  
satzung) vom 06. Oktober 1976 in der zur Zeit geltenden Fassung des 1. Nachtrags vom 12.  
Dezember 1977,  
des § 27 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -  
Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - der Ge-  
meinde Dersau vom 20. September 1990,  
des § 4 der Kindergartensatzung der Gemeinde Dersau vom 19. Juli 1993, und  
des § 4 der Spielkreissatzung der Gemeinde Dersau vom 18. Juni 1992, jeweils in der zur Zeit gel-  
tenden Fassung,  
wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20. November 2001 folgende  
Satzung erlassen:

## § 1

### Die Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Innanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Dersau (1. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

#### 1. Gebühren für Personal

1.1. Für die Gestellung von Personal werden je Person und Stunde 32,00 EUR (bisher: 64,00  
DM) erhoben.

#### 2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

(Die Gebühren gelten einschl. der feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenstände und der  
für Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Lösch-  
mittel, Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.)

##### 2.1. Lösch- und Sonderfahrzeuge

Löschfahrzeug TSF	je Std./EUR 40,00	(bisher: DM 80,00)
-------------------	-------------------	--------------------

##### 2.2. Anhängerfahrzeuge -entfällt-

##### 2.3. Geräte

Motorkettensäge	je Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
-----------------	-------------------	--------------------

Stromerzeuger	je Std./EUR 17,50	(bisher: DM 35,00)
---------------	-------------------	--------------------

Lichtmast einschl. Scheinwerfer	je Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
---------------------------------	-------------------	--------------------

#### 3. Gebühren für Atemschutzgeräte und Schutzbekleidung

3.1. Atemschutzgeräte (2 Satz) je Std./EUR 15,00 (bisher: DM 30,00)

#### 4. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

(Die Gebühren schließen die Kosten für benötigten Betriebsstoffe, Personal, Lösungsmittel,  
Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe für Geräte  
und Ausrüstungen nicht mit ein.)

##### 4.1. Wasserfördergeräte und Zubehör

Tragkraftspritze TS 8	je 24 Std./EUR 50,00	(bisher: DM 100,00)
-----------------------	----------------------	---------------------

Standrohr mit Schlüssel	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
-------------------------	----------------------	--------------------

Verteilungsstück	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
------------------	----------------------	--------------------

Strahlrohr	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
------------	----------------------	--------------------

Druckschlauch B oder C	je 24 Std./EUR 20,00	(bisher: DM 40,00)
------------------------	----------------------	--------------------

Saugschlauch	je 24 Std./EUR 20,00	(bisher: DM 40,00)
--------------	----------------------	--------------------

4.2. Löschgeräte		
Feuerlöscher	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
Kübelpritze	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
Löschdecke	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
4.3. Sanitäts- und Rettungsgeräte		
Feuerwehrsaniitätskasten	je 24 Std./EUR 15,00	(bisher: DM 30,00)
Krankentrage	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
Anstell- oder Steckleiter	je 24 Std./EUR 15,00	(bisher: DM 30,00)
4.4. Hebezeuge und Hilfsgerät		
Arbeitsleine	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)

Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 bzw. 2 erhoben.

## 5. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung

5.1. Die Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr beträgt 400,00 EUR (bisher: 800,00 DM), soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach dem Gebührentarif einen größeren Betrag ergibt.

5.2. Die Gebühr für den Ersatz einer mutwillig zerstörten Melderscheibe beträgt 15,00 EUR (bisher: 30,00 DM).

Für Angaben aus Kreisen der Bevölkerung, die zur Ergreifung des Täters führen, kann für jede mißbräuchliche Alermierung ein Betrag bis zu 250,00 EUR (bisher: 500,00 DM) als Belohnung gezahlt werden.

## 6. Sonstige Gebühren

6.1 Für alle unter Ziffer 1 - 4 nicht aufgeführten Leistungen, für die verbrauchten Materialien (z. B. Schaum, Pulver, Ölaufsaugmittel u. a.) und für Ersatzteile werden die Selbstkosten berechnet.

6.2 Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 40 % der Sätze zu Ziffer 4.

6.3 Für Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr 40 % der Sätze zu Ziffer 2, 3 und 4.

6.4 Für Theater- und Sicherheitswachen (Wachdienste bestehen aus bis zu drei Feuerwehrangehörigen und einem Feuerwehrfahrzeug) beträgt die Gebühr für:

Wache bis 2 Std.:	50,00 EUR	(bisher: 100,00 DM)
Wache bis 4 Std.:	100,00 EUR	(bisher: 200,00 DM)
Wache bis 6 Std.:	150,00 EUR	(bisher: 300,00 DM)
Wache bis 12 Std.:	250,00 EUR	(bisher: 500,00 DM)

Bei einer behördlich angeordneten Verstärkung des Wachdienstes um mindestens zwei Feuerwehrangehörige und einem Feuerwehrfahrzeug erhöht sich der jeweilige Betrag um 50 %.

6.5 In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.



## § 2

### **Die Gebührensatzung für den Kindergarten Dersau (4. Nachtrag) wird wie folgt geändert:**

Der § 1 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(1) Der Regelbeitrag beträgt:

- a) für den Besuch an 5 Tagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 112,48 EUR  
(bisher: 220,00 DM)
- b) für den Besuch an 3 Tagen von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 69,02 EUR  
(bisher: 135,00 DM).

(4) Bei Unterschreitung der Einkommensgrenze

bis zu 25,57 EUR	(bisher: 50,- DM)	um 10%
bis zu 51,13 EUR	(bisher: 100,- DM)	um 20%
bis zu 102,26 EUR	(bisher: 200,- DM)	um 30%
bis zu 153,39 EUR	(bisher: 300,- DM)	um 40%
bis zu 204,52 EUR	(bisher: 400,- DM)	um 50%
bis zu 255,65 EUR	(bisher: 500,- DM)	um 60%
bis zu 306,78 EUR	(bisher: 600,- DM)	um 70%
bis zu 357,90 EUR	(bisher: 700,- DM)	um 80%
bis zu 409,03 EUR	(bisher: 800,- DM)	um 90%

## § 3

### **Die Gebührensatzung für die Benutzung des Spielkreises der Gemeinde Dersau**

(2. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für den Besuch des Spielkreises der Gemeinde Dersau beträgt in der 3-Tage-Gruppe für das erste Kind einer Familie 38,35 EUR (bisher: 75,00 DM) monatlich und für jedes weitere Kind einer Familie 30,68 EUR (bisher: 60,00 DM) monatlich.

Die Gebühr für den Besuch des Spielkreises der Gemeinde Dersau beträgt in der 2-Tage-Gruppe für das erste Kind einer Familie 25,56 EUR (bisher: 50,00 DM) monatlich und für jedes weitere Kind einer Familie 17,90 EUR (bisher: 35,00 DM) monatlich.

## § 4

### **Die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschilder in der Gemeinde Dersau**

(1. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann ein Zwangsmittel (Zwangsgeld oder Ersatzvornahme) nach den Vorschriften des LVwG Schl.-H., §§ 235 ff, nach Ermessen festgesetzt werden.

## § 5

### Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dersau -Beitrags- und Gebührensatzung- (2. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 2 - 7 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Anschlussbeitrag beträgt für jede an den einzelnen Hausanschluss anzuschließende oder angeschlossene selbstständige Wohneinheit mit einer Nutzfläche

bis zu 50 m <sup>2</sup>	971,00 EUR	(bisher: 1.900,00 DM)
bis zu 60 m <sup>2</sup>	1.074,00 EUR	(bisher: 2.100,00 DM)
bis zu 70 m <sup>2</sup>	1.176,00 EUR	(bisher: 2.300,00 DM)
bis zu 80 m <sup>2</sup>	1.329,00 EUR	(bisher: 2.600,00 DM)
bis zu 90 m <sup>2</sup>	1.483,00 EUR	(bisher: 2.900,00 DM)
bis zu 100 m <sup>2</sup>	1.636,00 EUR	(bisher: 3.200,00 DM)
bis zu 110 m <sup>2</sup>	1.790,00 EUR	(bisher: 3.500,00 DM)
bis zu 120 m <sup>2</sup>	1.943,00 EUR	(bisher: 3.800,00 DM)
bis zu 130 m <sup>2</sup>	2.096,00 EUR	(bisher: 4.100,00 DM)
bis zu 140 m <sup>2</sup>	2.250,00 EUR	(bisher: 4.400,00 DM)
bis zu 150 m <sup>2</sup>	2.403,00 EUR	(bisher: 4.700,00 DM)
bis zu 160 m <sup>2</sup>	2.608,00 EUR	(bisher: 5.100,00 DM)
über 160 m <sup>2</sup>	2.812,00 EUR	(bisher: 5.500,00 DM)

- (3) Der Anschlussbeitrag beträgt für Grundstücke, die als Zeltplatz genutzt werden, für jede genehmigte Zelteinheit 243,86 EUR (bisher: 475,00 DM).

- (4) Der Anschlussbeitrag beträgt für Gewerbebetriebe mit einer gewerblichen Nutzfläche

bis zu 50 m <sup>2</sup>	971,00 EUR	(bisher: 1.900,00 DM)
bis zu 60 m <sup>2</sup>	1.074,00 EUR	(bisher: 2.100,00 DM)
bis zu 70 m <sup>2</sup>	1.176,00 EUR	(bisher: 2.300,00 DM)
bis zu 80 m <sup>2</sup>	1.329,00 EUR	(bisher: 2.600,00 DM)
bis zu 90 m <sup>2</sup>	1.483,00 EUR	(bisher: 2.900,00 DM)
bis zu 100 m <sup>2</sup>	1.636,00 EUR	(bisher: 3.200,00 DM)
bis zu 110 m <sup>2</sup>	1.790,00 EUR	(bisher: 3.500,00 DM)
bis zu 120 m <sup>2</sup>	1.943,00 EUR	(bisher: 3.800,00 DM)
bis zu 130 m <sup>2</sup>	2.096,00 EUR	(bisher: 4.100,00 DM)
bis zu 140 m <sup>2</sup>	2.250,00 EUR	(bisher: 4.400,00 DM)
bis zu 150 m <sup>2</sup>	2.403,00 EUR	(bisher: 4.700,00 DM)
bis zu 160 m <sup>2</sup>	2.608,00 EUR	(bisher: 5.100,00 DM)
über 160 m <sup>2</sup>	2.812,00 EUR	(bisher: 5.500,00 DM)

- (5) Der Anschlussbeitrag beträgt für Hotels und Pensionen für jedes Fremdenbett 222,41 EUR (bisher: 435,00 DM).

- (6) Der Anschlussbeitrag beträgt für Gaststätten und Cafes für jeden an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen Quadratmeter ge-

werbliche Nutzfläche 21,37 EUR (bisher: 41,80 DM).

(7) Der Anschlussbeitrag beträgt für unbebaute Grundstücke für jeden Quadratmeter Fläche, der nach Abs. 9 errechnet wird, 6,39 EUR (bisher: 12,50 DM).

2. Der § 12 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt für jeden Anschluss 1,53 EUR / Monat (bisher: 3,00 DM / Monat).

(3) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 1,79 EUR / je m<sup>3</sup> (bisher: 3,50 DM / je m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

## § 6

### Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Dersau

(1. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr ab 01. Januar 1997 17,90 EUR (bisher: 35,00 DM).

2. Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR (bisher: 5.000,00 DM) geahndet werden.

## § 7

### Die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Dersau

(2. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	41,00 EUR	(bisher: 80,00 DM)
für den zweiten Hund	61,00 EUR	(bisher: 120,00 DM)
für jeden weiteren Hund	77,00 EUR	(bisher: 150,00 DM).

## § 8

### Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dersau

(5. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Gemäß § 18 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR (bisher: 5.000,00 DM), die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (bisher: 1.000,00 DM) geahndet werden.

§ 9

**Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe  
der Gemeinde Dersau**

(2. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der § 10 erhält folgende Fassung:

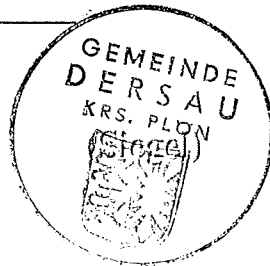
Eine Fremdenverkehrsabgabe wird nicht erhoben, wenn die zu erhebende Abgabe einen Betrag von 10,23 EUR (bisher: 20,00 DM) unterschreitet.

§ 10

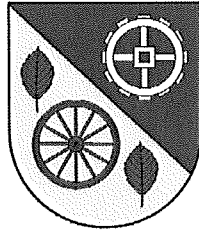
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Plön, 29.11.2001



Gemeinde Dersau  
Der Bürgermeister



**Satzung**  
**Über die Festsetzung der Gebühren für die**  
**Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr**  
**In der Gemeinde Dersau**

- 2. Nachtrag -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und des § 29 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S., 614), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom . November 2010 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Dersau (Gebührentarif zur Gebührensatzung) erlassen:

**§ 1**

Die Ziffer 2.1 erhält folgende Fassung:

**2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge**

Löschfahrzeug LF 10/6	je angefangene Stunde	50,00 EUR
-----------------------	-----------------------	-----------

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Dersau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

24326 Dersau, 18. November 2010

